

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Eisenstadt, am 28.01.2011
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Mag.^a Sandra Steiner
DVR: 0066737

Zahl: LAD-VD-B891-10000-3-2011

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011); Stellungnahme

Bezug: BMWF-52.200/0016-I/6/2010

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Das zur Begutachtung vorliegende Qualitätssicherungsrahmengesetz zeigt eine zu begrüßende Weiterentwicklung und Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den tertiären Sektor. Die nachfolgenden Ausführungen weisen auf noch zu beachtende Aspekte hin.

Im Wesentlichen sollten durch die Vorschläge noch Verbesserungen der Formulierungen in folgenden Bereichen des Fachhochschul-Studiengesetzes erreicht werden:

- eine ausreichende Gleichberechtigung und Durchlässigkeit der Sektoren, z.B.: § 5 Durchlässigkeit zum Doktorat, § 5 akademische Grade, § 5a arbeitsrechtliche Aspekte, § 14 a Einrichtung von Lehrgängen
- erforderliche Flexibilität und europäische Standards: in der Studiendauer bei berufsbegleitenden Studien § 3; die innere Organisation sollte wie bei Universitäten flexibel an die Bedürfnisse der Organisation angepasst werden können, wobei die Einbindung der Studierenden und MitarbeiterInnen gewahrt und die Verbindlichkeit im Organisationsplan festzulegen ist und damit eine im europäischen Standard übliche qualitätsorientierte Bündelung in Form von Department oder Faculties mit Kompetenzzuweisung ermöglicht werden sollte. z.B.: § 15 Kollegium; Bezeichnungen sollten Vergleichbarkeit im europäischen Bildungsraum herstellen § 16
- keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen in Form von zusätzlichen Berichten, da bereits ein umfassendes Berichtswesen aufgebaut wurde z.B.: § 12 Leistungsmanagementsystem, § 17 Berichtswesen, § 15 g Zeugnisse
- auch im Qualitätssicherungsgesetz sind vor allem die ausgewogene Berücksichtigung der Akteure im tertiären Bildungsbereich zu beachten, dies vor Allem in der Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben sowie eine gleichberechtigte Behandlung in den Qualitätssicherungsverfahren.

Zu den Ausführungen im Detail

Zu § 2 Abs. 4 Z 10: Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria

Bei den Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist unter anderem „kontinuierliche begleitende Kontrolle akkreditierter Institutionen und Studiengänge“ (Universitäten sind ausgenommen) genannt. In den Erläuterungen wird dies präzisiert als Aufsichtsfunktion bezüglich der Akkreditierungsvoraussetzungen. Es bleibt jedoch offen, wie diese Kontrolle bzw. Aufsicht konkret

erfolgen soll bzw. welche Maßnahmen dazu eingesetzt werden sollen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb Universitäten von der kontinuierlich begleitenden Kontrolle ausgenommen sein sollen, worin eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gesehen wird, zumal die Qualitätssicherung in österreichischen fachhochschulischen Institutionen international als beispielgebend angesehen wird. Es wird hier nicht einer Schlechterstellung der Situation der Universitäten das Wort geredet, sondern eine Zurücknahme der unbegründeten Benachteiligung der fachhochschulischen Institutionen gefordert.

Zu § 3: Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen

Studienzeit: In Z 2 ist eine Ermächtigung der hochschulischen Institution zu fordern, die Studienzeit bei berufsbegleitenden Studiengängen um bis zu zwei Semester zu verlängern. Dies nicht nur vor dem Hintergrund allfälliger didaktischer Gegebenheiten, sondern auch zur Schaffung erhöhter Flexibilität im Rahmen von internationalen Kooperationen (z.B. joint degree, double degree etc.). Die geforderte Flexibilität ist darüber hinaus im Zusammenhang mit internationalen Akkreditierungsstandards erforderlich, in welchen häufig davon ausgegangen wird, dass ein berufsbegleitendes Studium zwingend geringere ECTS-Werte pro Semester aufweisen und daher länger dauern müsse als ein Vollzeitstudium, um überhaupt akkreditierungsfähig zu sein (EQUIS/EPAS, AACSB, ACQUIN, FIBAA etc.).

Bachelorarbeit/en: Abs. 2 Z 6 normiert die Verpflichtung, dass in Bachelor-Studiengängen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eigenständige schriftliche Arbeiten abzufassen sind (Bachelorarbeiten). Es wird gefordert die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich beim Terminus „Bachelorarbeiten“ um eine unbestimmte Anzahl von Arbeiten handle und es sich daher um eine oder mehrere Bachelorarbeit(-en) handeln könne.

Die geforderte Klarstellung ist zur Anpassung an den Universitätssektor und zur Annäherung an europäische Standards von enormer Bedeutung. Dem UG 2002 ist keine Notwendigkeit zur Verfassung von zwei Bachelorarbeiten zu entnehmen. Ebenso ist im internationalen Vergleich das Verfassen von mehreren Bachelorarbeiten unüblich. Daher sollte auch in Österreich grundsätzlich nur eine Bachelorarbeit erstellt werden müssen, den hochschulischen Institutionen jedoch die Flexibilität belassen werden, das aus der Vergangenheit stammende System im Einzelfall fortzuführen, wenn sich die Umstellung als zu aufwändig, langwierig oder aus sonstigen Gründen nachteilig erweisen sollte (beispielsweise aufgrund bereits abgeschlossener Kooperationsabkommen). Um Spielraum zu belassen und die Durchlässigkeit der Hochschulsysteme im Inland und im internationalen Verkehr zu fördern, sollte die gesetzliche Formulierung daher „eine oder mehrere Bachelorarbeit(-en)“ lauten. Dasselbe gilt für § 15 f Abs. 1, 2. Satz.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1: Zusammensetzung des Boards

Es ist nicht einsichtig, weshalb bei der Auswahl der acht Expertinnen oder Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens ausschließlich eine Habilitation als möglicher Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation namentlich angeführt ist. Dies missachtet das wissenschaftliche Niveau außeruniversitärer Hochschulsysteme (z.B. Berufungskriterien für Professorinnen oder Professoren in fachhochschulischen Institutionen) sowie anderer außeruniversitärer Systeme bzw. Organisationen (z.B. Unternehmen). Der in den Erläuterungen angeführte Verweis auf eine Habilitation ist daher ersatzlos zu streichen, auch wenn die entsprechende Nennung nur exemplarischer Natur ist. Hierdurch würde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die künftige Bedeutung einer Habilitation angesichts der internationalen Entwicklung im Bereich der Doktorats- bzw. PhD-Studien fraglich ist und ein neues, modernes Qualitätssicherungsgesetz nicht an althergebrachte wissenschaftliche Qualifikationskriterien wie die Habilitation anknüpfen sollte.

Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass der Fachhochschulbereich kraft gesetzlichen Auftrags zur Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau verpflichtet ist. Diese berufspraktische Komponente muss sich auch bei den Qualifikationen potentieller Board-Mitglieder widerspiegeln, weshalb die Anzahl

der Mitglieder, welche aus dem Bereich der beruflichen Praxis zu bestellen sind, zu erhöhen ist.

Zu § 5 Abs. 2: Akademische Grade

Der zur Begutachtung versandte Entwurf sieht vor, dass die akademischen Grade und Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (früher vom FHR) festgesetzt werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers. Weiters wird der akademische Grad samt Zusatzbezeichnung im Akkreditierungsbeschluss festgesetzt.

Diese Vorgehensweise ist im Vergleich mit der entsprechenden Regelung im UG 2002 (§ 51 Abs. 2 Z 10f. und 14 UG 2002) sowie im internationalen Vergleich unüblich. Auch ergeben sich hieraus vor allem beim Abschluss von internationalen Joint- und Double-Degree-Abkommen gravierende Hindernisse (praktisch kann gar kein bestehendes Studienprogramm ohne entsprechenden Beschluss der Agentur in einen einschlägigen Kooperationsstudiengang weiterentwickelt werden).

Daher sollten die akademischen Grade samt Zusatzbezeichnungen in Analogie zu den Universitäten von der jeweiligen hochschulischen Institution festgelegt werden können, wobei die Verpflichtung zur Verankerung eines die Fächergruppe kennzeichnenden Zusatzes unbedingt entfallen sollte, um zum In- und Ausland kompatibel zu sein (hier wird in aller Regel auf derartige Zusätze verzichtet). Dies wäre auch im Lichte des § 3 Abs. 2 Z 10 eine konsequente Regelung, welcher eine gesetzliche Grundlage für kooperative Studiengänge schafft.

Zu § 5 Abs. 3a: Festlegung der jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien

Die Festlegung der jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Universität durch Verordnung erscheint problematisch. Es sollte in jedem Fall ein Vorschlags-, Mitwirkungs- oder Anhörungsrecht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers für Wissenschaft und Forschung sowie der hochschulischen Institution bei

der Festlegung vorgesehen sein.

Was den Aspekt der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems betrifft, sind vom Gesetzgeber zusätzliche Maßnahmen zu setzen, um die – empirisch belegbare – unbefriedigende Durchlässigkeit des Fachhochschulsektors zum Doktoratsstudium an inländischen Universitäten zu verbessern (die Probleme reichen von der Zulassung zum Studium über die Annahme der Disposition bis zu unzureichenden Betreuungsmöglichkeiten und lassen sich anhand der frappierend niedrigen Abschlussquoten veranschaulichen). Beispielsweise könnte das zuständige Bundesministerium durch Aufnahme eines einschlägigen Passus gesetzlich ermächtigt werden, auf dem Verordnungsweg entsprechende Regelungen zu erlassen (z.B. Mindestquoten erfolgreicher Doktorandinnen und Doktoranden aus dem Fachhochschulsektor an Universitäten bzw. Graduiertenkollegs, Indikatoren im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten).

Zu § 5a: Lehr- und Forschungspersonal

In der vom BMWF zur Begutachtung ausgesandten Fassung fehlt der gesamte „§ 5a Lehr- und Forschungspersonal“ aus der bisherigen Gesetzesfassung. Nachdem angenommen wird, dass es sich hierbei lediglich um ein Versehen handeln kann, wäre der gesamte Paragraph mit seinen Abs. 1 bis 4 erneut aufzunehmen und in Analogie zu den Universitäten um eine explizit angeführte Bestimmung betreffend die Nichtanwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes und Arbeitsruhegesetz, sowie Kettenvertragsregelung zu ergänzen. Andernfalls sind erhebliche Nachteile für die hochschulischen Institutionen und die an ihnen tätigen Personen zu befürchten.

Zu § 7 Abs. 1 Z 2: Aufgaben des Boards

In Ziffer 2 sind unter den Aufgaben des Boards „Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren“ genannt. Gemäß den Erläuterungen sind diese Beschlüsse gemeinsam mit der Geschäftsstelle nach nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Standards zu erarbeiten. Von besonderer Bedeutung erscheint hier die Klarstellung, dass es sich hierbei nur um Beschlüsse bzgl. der Verfahren handelt und darin nicht die bewusst normierten Regelungen des QSG (vor allem §§ 16 und 18) eingeschränkt werden können.

Zudem darf auch die Rahmengesetzgebung des FHStG durch diese Beschlüsse des Boards nicht unterlaufen werden. Eine Konkretisierung dieser „Beschlüsse über Richtlinien, Standards, und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren“ wäre ebenfalls wünschenswert.

Weiters sollte eine gesetzliche Einbeziehung des Beirats in die Beschlussfassungen des Boards vorgesehen werden. Dies könnte z.B. über einvernehmliche Beschlüsse oder ein Recht zur Stellungnahme und Anhörung geschehen, wenn es um die Ausarbeitung von Richtlinien, Standards und Verfahrensanweisungen geht. (Bezieht sich auf die §§ 7 Abs. 1 Z 2, 16 Abs. 4 und Abs. 5, 18 Abs. 4).

**Zu § 11 Abs. 3 (siehe auch korrespondierend § 17 und § 18 Abs. 2 und 3):
Programmakkreditierung für Lehrgänge zur Weiterbildung**

An dieser Stelle ist unter ergänzender Bezugnahme auf FHStG § 14a Abs. 4 festzuhalten, dass die Pflicht zur Akkreditierung neu einzurichtender Lehrgänge zur Weiterbildung eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Verfahren der Nichtuntersagung bedeutet.

Eine derartige Verpflichtung bedeutet nicht zuletzt einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Universitäten, die in dieser Angelegenheit selbstbestimmt entscheiden können. Durch ein aufwändiges Akkreditierungsverfahren entstehen Kosten und vor allem ein deutlicher Nachteil im „time to market“. Eine Akkreditierung oder gesetzliche Festsetzung von Mindeststandards erscheint lediglich dann gerechtfertigt, wenn es sich Weiterbildungslehrgänge handelt, die von (oder gemeinsam mit) Einrichtungen ohne institutionelle Hochschulakkreditierung durchgeführt werden.

Sollte das Ziel der Akkreditierungsverpflichtung die Beseitigung des im Bereich von Weiterbildungslehrgängen in den letzten Jahren mancherorts entstandenen Wildwuchses sein, was wir begrüßen würden, wären Universitäten jedenfalls zwingend von einer identen Verpflichtung zu erfassen.

Zu § 12 Abs.1a Z 1: Akkreditierungsvoraussetzungen

Mit „Leistungsmanagementsystem“ wird ein neuer, dem FH-Sektor bisher unbe-

kanter Begriff unklaren Inhalts eingeführt. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung auf den „Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems“ zu beschränken und die Wortfolge „Leistungs- und“ zu streichen. Sollten seitens des Gesetzgebers über die erprobten Qualitätsmanagementsysteme hinausgehende Strukturen (und Leistungen) gefordert werden, so sind diese näher zu definieren und den hochschulischen Institutionen erwachsende Kosten abzudecken.

Zu § 13 Abs. 2: Verfahrenspauschale

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria berechtigt ist, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Neben den Kosten für die Begutachtung soll dies auch eine Verfahrenspauschale beinhalten. Es wird gefordert, die Höhe der Verfahrenspauschale für Qualitätssicherungsverfahren auf die tatsächlich anfallenden Kosten zu beschränken.

Zu § 14a Abs. 4: Akkreditierung von Lehrgängen zur Weiterbildung

An dieser Stelle ist unter ergänzender Bezugnahme auf das Qualitätssicherungsrahmengesetz QSG § 11 Abs. 3 (und § 17 und § 18 Abs.2 und 3) festzuhalten, dass die Pflicht zur Akkreditierung neu einzurichtender Lehrgänge zur Weiterbildung eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Verfahren der Nichtuntersagung bedeutet.

Eine derartige Verpflichtung bedeutet nicht zuletzt einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Universitäten, die in dieser Angelegenheit selbstbestimmt entscheiden können. Durch ein aufwändiges Akkreditierungsverfahren entstehen Kosten und vor allem ein deutlicher Nachteil im „time to market“. Eine Akkreditierung oder gesetzliche Festsetzung von Mindeststandards erscheint lediglich dann gerechtfertigt, wenn es sich um Weiterbildungslehrgänge handelt, die von (oder gemeinsam mit) Einrichtungen ohne institutionelle Hochschulakkreditierung durchgeführt werden.

Sollte das Ziel der Akkreditierungsverpflichtung die Beseitigung des im Bereich von Weiterbildungslehrgängen in den letzten Jahren mancherorts entstandenen Wildwuchses sein, was wir begrüßen würden, wären Universitäten als mit Abstand

größter Anbieter von Weiterbildungslehrgängen jedenfalls zwingend von einer identen Verpflichtung zu erfassen.

Zu § 15 Abs. 3: Aufgaben des Kollegiums

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Aufgaben des Kollegiums und insbesondere die „inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebs Abs. 3 Z 8“ bedeuten einen substantiellen Eingriff in Kompetenzen der – ebenfalls gesetzlich normierten – Studiengangsleitungen, was zu unklaren Zuständigkeiten, Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und der Gefahr von Kompetenzkonflikten und entsprechenden negativen Effekten für die hochschulische Institution und die betroffenen Personen führen muss (Kollegiumsleitung, Studiengangsleitung, Kompetenzbereichsleitungen, Fakultäten, Lehr- & Forschungspersonal, Studierende, Geschäftsführung/Vorstand etc.).

Um dies zu vermeiden, hat jede Organisation in Anlehnung an die strukturelle Logik des Universitätsgesetzes einen vom Erhalter zu erstellenden Organisationsplan nach Anhörung des Kollegiums zu beschließen und zu publizieren. Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten (Departments, Fakultäten, Institute oder andere Organisationseinheiten) ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Lehre und Forschung, Entwicklung sowie Verwaltung zu achten. Nach Bedarf können auch auf Fakultäts- oder Studiengangsebene beratende Kollegien für Angelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes eingerichtet werden.

Die Kompetenzen eines gemeinsamen Kollegiums sind daher zwingend auf folgende Belange zu beschränken:

- Höherinstanzliche akademische Belange (z.B. § 15k Rechtsschutz, wobei die Studiengangsleitung hier als Erstinstanz verstanden wird)
- Studiengangsübergreifende Angelegenheiten (z.B. Erlassung gemeinsamer akademischer Standards)
- Aufgaben gemäß Z 1, 2 und 11
- Aufgaben gemäß Z 9, wobei ein Zusammenwirken mit dem Erhalter vorzusehen ist, um die Expertise und Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationseinheiten für Qualitätssicherung/-management sowie der mit Finanz- und

Personalhoheit ausgestatteten Hochschulleitung zu sichern

- Nostrifizierungen gemäß Z 10 (die Verleihung akademischer Grade sollte jedoch bei der betreffenden Studiengangsleitung/Fakultätsleitung verbleiben).

Z 6: Bei der in Z 6 genannten Aufgabe (Budgetierung) handelt es sich zwingend um eine Kompetenz der Leitungsorgane der hochschulischen Institution (Geschäftsführung, Vorstand...). Korrespondierend den in Z 3, 4 und 5 genannten Aufgaben kann auch hier der Kollegiumsleitung allenfalls eine Anhörungsmöglichkeit unter Beachtung praktikabler Fristen eingeräumt werden.

Zu § 15 Abs. 4: Aufgaben der Kollegiumsleitung

Korrespondierend zu den Ausführungen zu § 15 Abs. 3 greifen auch in § 15 Abs. 4 angeführte Aufgaben der Kollegiumsleitung substantziell in die Aufgaben anderer Kompetenzträger ein und bergen das Risiko unklarer Zuständigkeiten, Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und Kompetenzkonflikten mit entsprechend nachteiligen Wirkungen für die hochschulische Institution und ihre Stakeholder.

Z 1, 2: Die hier angeführten Aufgaben (Z 1: Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfer, Festsetzung von Prüfungsterminen, Z 2: Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen) sollten weiterhin durchgängig eine Aufgabe bzw. Kompetenz der Studiengangsleitung (Fakultätsleitung) bleiben. Alles andere wäre hochgradig redundant und ineffizient. Die Kollegiumsleitung sollte hier als nächstinstanzliches akademisches Organ fungieren.

Z 4, 5: Die Erteilung von Anweisungen an hauptberufliche Mitglieder des Lehr- & Forschungspersonals zu Art und Umfang der Lehrverpflichtung (Z 4) fällt klar in die Kompetenz der Leitungsorgane der hochschulischen Institution. Gleiches gilt für die Erteilung von Lehraufträgen (Z 5). In inhaltlich-akademischer Sicht wird die Koordination von Mitgliedern des Lehr- & Forschungspersonals (und zwar sowohl der haupt- als auch der nebenberuflichen Mitglieder) primär bei der Studiengangsleitung/Fakultätsleitung gesehen. Diesen Aufgaben bzw. Kompetenzen der Kollegiumsleitung sind daher ersatzlos zu streichen, sie könnten auch von einem einzigen Leiter gar nicht qualitätsorientiert wahrgenommen werden.

Zu § 15f: Abschließende Prüfungen – Anzahl Bachelorarbeit/en

An dieser Stelle wird unter ergänzender Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Z 6 gefordert, die Formulierung in Bezug auf die einen Bachelorstudiengang abschließende Prüfung wie folgt anzupassen: „Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführte/n Bachelorarbeit/en sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums zusammen“.

Zu § 15g: Beurteilung von Leistungen

Die Absätze 3 und 4 enthalten einen Widerspruch: Einerseits sind Sammelzeugnisse zulässig, andererseits sollen Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung ausgestellt werden. Abgesehen vom impliziten Widerspruch sind die Verschärfung dieser Bestimmungen und der damit verbundene administrative Mehraufwand nicht bewältigbar. Aus verwaltungsökonomischen Gründen würde dies einen Rückfall in das früher übliche „Zertifikatssystem“ bedeuten, welches für jede einzelne Leistungsbeurteilung die Ausstellung eines „Scheins“ erfordert.

Der Vorschlag für Absatz 4 lautet deshalb: „Über die Beurteilung von Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist die Studierende oder der Studierende innerhalb von einer Woche im Falle von mündlichen Prüfungen und innerhalb vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu informieren.“ Es könnte auch angedacht werden, genauere Regelungen der Satzung zu überlassen.

Zu § 15k: Rechtsschutz

Die Festschreibung eines Instanzenzugs ist im Sinne der Rechtssicherheit und Wahrung der Interessen der Studierenden grundsätzlich zu begrüßen, es ist aber aus administrativen Überlegungen (Klarheit des Adressaten, Abläufe, Entscheidung etc.) jedenfalls eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass die „Kollegiumsleiterin oder der Kollegiumsleiter“ (und nicht das Kollegium in seiner Gesamtheit) mit Beschwerden befasst wird und von dieser oder diesem eine Entscheidung ergeht. Andernfalls würden sich eine Reihe juristischer, administrativer und verfahrensökonomischer Probleme aufwerfen (ist bspw. bereits die Verständigung und/oder Rückmeldung eines beliebigen Mitglieds im Beschwerdefall ausreichend?).

Zu § 16: Bezeichnung „Fachhochschule“

Abs. 1 bis 8: Bezeichnung „Fachhochschule“

Es sollte bei Vorliegen der Voraussetzungen der hochschulischen Institution überlassen werden, anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Begriffe „Hochschule“, „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“, „Hochschule für“ (hier folgt eine die Positionierung beschreibende Ergänzung („z.B. „...für Wirtschaft & Technik“) oder eine bereits in Verwendung stehende und im Firmenbuch eingetragene oder markenrechtlich geschützte Hochschulbezeichnung alternativ zu führen. International ist die Führung der Begrifflichkeiten „University“, „University of Applied Sciences“, „College“ oder „School“ mit allfälligen beschreibenden Zusätzen zu gestatten.

Nachdem in Deutschland und der Schweiz fachhochschulische Einrichtungen – in den meisten Landeshochschulgesetzen sogar zwingend – in „Hochschulen“ umbenannt wurden, stellt die österreichische Bezeichnung „Fachhochschule“ mittlerweile ein isoliertes Unikum im deutschsprachigen Raum dar.

Außerhalb des deutschsprachigen Raums ist die Begrifflichkeit „Fachhochschule“ darüber hinaus inhaltlich, sprachlich und phonetisch ein absolut ungeeignetes Konstrukt. Nachdem dies (mit Einschränkungen) grundsätzlich auch für den deutschsprachigen Begriff „Hochschule“ gilt, ist den hochschulischen Institutionen entsprechender gesetzlicher Spielraum einzuräumen, damit sie unter Wahrung ihres gesetzlich definierten Auftrags besonderer Praxisorientierung ihre spezifische strategische Positionierung international verständlich zum Ausdruck bringen können.

Korrespondierend zu dieser Forderung sollen die in den hochschulischen Institutionen eingerichteten Kollegien mit der Bezeichnung „Hochschulkollegium“ versehen werden. Im Übrigen gilt das in dieser Stellungnahme zu „§ 15 Abs. 7 Funktionsbezeichnungen“ Gesagte in analoger Weise.

Abs. 6: Bezeichnung „Rektorin oder Rektor“

Es bestehen massive Bedenken, die Verwendung der Bezeichnung „Rektorin oder

Rektor“ gesetzlich zwingend an die Position einer Leiterin oder eines Leiters des Kollegiums zu binden (gleiches gilt für die Bindung der Bezeichnung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors an die stellvertretende Leiterin oder an den stellvertretenden Leiter des Kollegiums).

- *Fehlende Analogie zu Universitäten und zum internationalen Hochschulraum*
 - Die Aufgaben und Kompetenzen des Kollegiums und der Kollegiumsleitung entsprechen im Wesentlichen jenen eines akademischen Senats an Universitäten (mit Anleihen aus den Aufgaben bzw. Kompetenzen einer Studiendekanin oder eines Studiendekans), keinesfalls aber einem Rektorat.
 - Dieser Befund liegt sehr eindeutig auf der Hand, wenn man die Aufgaben und Kompetenzen des Kollegiums jenen des Senats gegenüberstellt (studienrechtliche Angelegenheiten, Evaluierung der Lehre und des Prüfungsbetriebs, Festlegung der akademischen Grade, Erlassung der Satzung etc.).
 - Auch in der Literatur wird ein „nicht zu übersehender Gleichklang der Aufgaben des Senats und des Fachhochschulkollegiums“ konstatiert (vgl. z.B. Löschnigg/Funk, Geschäftsordnungsautonomie im Fachhochschulbereich, zfhr 2009, 183.)
 - Im Übrigen legen die einschlägigen Regelungen über die Zusammensetzung von Senat und Kollegium nahe, dass beide eine ähnliche Stellung einnehmen, während die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors einer Universität beispielsweise in der Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals, des Abschlusses von Arbeits- und Werkverträgen, der Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, der Budgetierung und Budgetzuteilung, der Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz etc. liegen.
 - Ein analoger Befund ergibt sich, wenn man Vergleiche zu Hochschulen im internationalen Hochschulraum anstellt und bleibt auch dann ungebrochen aufrecht, wenn die in dieser Stellungnahme zu § 15 Abs. 3 und 4 urgierten Kompetenzvereinbarungen vorgenommen werden.

- *Implikation irreführender Schlüsse*

- Die Führung der im In- und Ausland mit einem diametral anderen Stellenprofil verknüpften Bezeichnung einer „Rektorin“ oder eines „Rektors“ (bzw. „Vize-Rektorin“ oder „Vize-Rektor“) suggeriert in unzulässiger Weise nicht vorhandene Kompetenzen, ist gegenüber Dritten irreführend und verleitet zu Verwechslungen und falschen Schlüssen.
- Dies birgt die Gefahr von unklaren Zuständigkeiten, Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und innerhochschulischen Konflikten mit entsprechenden negativen Effekten für die hochschulische Institution und ihre Stakeholder (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, Eigentümer, Arbeitgeber etc.).
- Der Großteil der hochschulischen Institutionen firmiert in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das GmbHG sieht zwingende gesetzliche Regelungen für die Organe (insbesondere Geschäftsführung) vor, welche nicht auf eine andere Person (z.B. Kollegiumsleiterin oder Kollegiumsleiter) übertragen werden können. Die Vertretung der Gesellschaft obliegt zwingend der Geschäftsführung als hierfür vorgesehenes Organ und ist nicht zuletzt verpflichtend im Firmenbuch verankert.

- *Wahrung der hochschulischen Autonomie*

- Auch wenn Kollegiumsvorsitzende in der Vergangenheit an manchen hochschulischen Institutionen des österreichischen FH-Sektors die Bezeichnung einer Rektorin oder eines Rektors für sich in Anspruch genommen haben bzw. mit dieser Erwartungshaltung dienstvertraglich verpflichtet wurden (wohlgemerkt ohne gesetzliche Grundlage und unter Missachtung der unterschiedlich gelagerten Aufgaben- und Kompetenzprofile) kann dies nicht zum Anlass genommen werden, nun alle hochschulischen Institutionen des Fachhochschulsektors per Gesetz in eine derart irreführende und problematische Nomenklatur zu zwingen.
- Eine derartige Vorgangsweise würde überdies einen unzulässigen Eingriff in die hochschulische Autonomie und die Verantwortung der in einer Hochschule verankerten Trägereinrichtungen bedeuten.
- Es sollte daher der hochschulischen Institution überlassen werden, im

Rahmen ihrer Autonomie zu entscheiden, ob an der betreffenden Institution die Bezeichnung einer Rektorin oder eines Rektors und Vizerektorin oder Vizerektors geführt werden soll und an welche Funktion diese Bezeichnungen diesfalls gekoppelt werden.

- Die Belassung eines derartigen gesetzlichen Spielraums würde auch jenen hochschulischen Institutionen entgegen kommen, die ihren Kollegiums-vorsitzenden in der Vergangenheit die Führung der Bezeichnung einer Rektorin oder eines Rektors in eingeräumt haben und im Falle einer zwingend anderslautenden gesetzlichen Regelung unbillige Veränderungen auf sich zu nehmen hätten.

Zu § 17: Berichtswesen

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung sollte jedenfalls mit jenen Berichten das Auslangen finden, die bisher an den FHR zu richten waren. Der FH-Sektor ist in Österreich eine Benchmark was den Entwicklungsstand von Qualitätssicherung und -entwicklung betrifft. Die Verantwortung für eine Weiterentwicklung der Qualität an fachhochschulischen Einrichtungen, wie sie im Qualitätssicherungsgesetz intendiert ist, wird nicht durch das Verfassen zusätzlicher Berichte durch die betroffenen hochschulischen Institutionen gewährleistet. Effektive Unterstützung in der Diskussion mit den Einrichtungen ist hier sicher der bessere Ansatz.

Zu § 14: Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Bestimmung sieht die Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse von Audit und Akkreditierungsverfahren durch die Agentur *und* die betreffende Institution vor (Endbericht der Review-Teams, Entscheidung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria bzw. EQAR-Agentur einschließlich Begründung).

Nachdem die Ergebnisse ohnehin durch die betreffende Agentur veröffentlicht werden, sollte die diesbezügliche Verpflichtung der hochschulischen Institution entfallen und zugunsten einer optionalen Veröffentlichung geändert werden. Zudem sollte sich die Veröffentlichung durch die Agentur auf die Zusammenfassung der Ergebnisse beschränken und muss diese verpflichtet werden, auch die Stellungnahme

der hochschulischen Institution im direkten Kontext zu veröffentlichen.

Um internationalen Standards zu entsprechen, sollte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria bei Akkreditierungen durch andere Agenturen ein Register führen, in dem alle zusammengefassten Akkreditierungsberichte veröffentlicht werden.

Zu § 18: Akkreditierung

Abs. 1 bis 3 regelt die Programmakkreditierung von Studiengängen und Lehrgängen. Abgesehen von der in dieser Stellungnahme erhobenen Forderung, dass Lehrgänge zur Weiterbildung von dieser Verpflichtung nicht erfasst werden sollen (ausgenommen Lehrgänge von Hochschulen *ohne* institutionelle Akkreditierung), ist fraglich, wieso hier die gleichen Prüfbereiche genannt sind, wie bei den Studiengängen. Einige Bereiche sind im Zusammenhang mit Weiterbildungslehrgängen kaum anwendbar (z.B. angewandte Forschung und Entwicklung) und machen daher keinen Sinn.

Abs. 6: Hier muss eine klarere Formulierung gefunden werden. Nach der ersten, auf 6 Jahre befristeten, Akkreditierung kann eine nochmalige Akkreditierung ausgesprochen werden. Diese soll wohl wieder auf 6 Jahre befristet sein. Es wird aber gleichzeitig von einer unbefristeten Wirkung gesprochen. Bezieht sich diese nur auf die Studiengänge?

Zu § 23 Abs. 2: Berichtspflichten

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung sollte jedenfalls mit jenen Berichten das Auslangen finden, die bisher an den FHR zu richten waren. Der FH-Sektor ist in Österreich eine Benchmark was den Entwicklungsstand von Qualitätssicherung und -entwicklung betrifft. Die Verantwortung für eine Weiterentwicklung der Qualität an fachhochschulischen Einrichtungen, wie sie im Qualitätssicherungsgesetz intendiert ist, wird nicht durch das Verfassen zusätzlicher Berichte durch die betroffenen hochschulischen Institutionen gewährleistet. Effektive Unterstützung in der Diskussion mit den Einrichtungen ist hier sicher der bessere Ansatz.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 28.01.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

